

anzunehmen oder abzulehnen, eine Amendierung der einzelnen Positionen ist ihr nicht gestattet<sup>5</sup>. Die letztere Vorschrift muß so verstanden werden, daß das Recht der Annahme oder Ablehnung im ganzen sich auf den in der zweiten Kammer festgestellten Staatshaushaltsetat bezieht. Denn nur dieser bildet die Grundlage der Beratungen der ersten Kammer<sup>7</sup>.

Wenn beide Kammern sich über eine Vorlage nicht zu einigen vermögen, so ist kein Beschluß zustande gekommen. In einzelnen Verfassungen bestehen jedoch bestimmte Vorschriften, welche den Zweck haben, derartige Differenzen zwischen beiden Kammern zum Austrag zu bringen<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> [So in Preußen (Art. 62 Abs. 3 V.-Urk.: „Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt“) und in Elsaß-Lothringen (Verf.-G. vom 31. Mai 1911, § 5 Abs. 3. Das Gleiche galt früher auch in Württemberg, Baden, Hessen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier bei unausgleichbarer Meinungsverschiedenheit der beiden Kammern Gesamtbestimmung mit Durchzählung der Stimmen, der Sache nach also Erledigung der betreffenden Vorlage in einer vereinigten Versammlung beider Kammern stattfand. Durch die Wahlreformen des ersten Jahrzehntes des 20. Jahrhunderts (Baden: 1904, Württemberg: 1906, Hessen: 1911; vgl. unten § 99) hat diese Rechtslage jedoch in allen drei Staaten eine Änderung zugunsten der Ersten Kammern erfahren. Die Ersten Kammern machten ihre Zustimmung zu der Demokratisierung des Wahlrechts zur Zweiten Kammer mit Erfolg von einer Abschwächung der Finanzprivilegien dieser Kammer abhängig. Sie forderten und erreichten bezüglich der wichtigsten Finanzvorlage, des Etats (Budgets, Finanzplans) ein bedingtes Amendierungsrecht, welches man, da es dem entsprechenden Recht der Zweiten Kammer dann, wenn diese im Einzelfalle auf ihren Willen andauernd besteht, nicht gleichwertig ist, als ein suspensives Veto gegenüber den Beschlüssen der Zweiten Kammer über die Einzelpositionen des Etats bezeichnen kann. Am wenigsten ist das frühere Vorrecht der Zweiten Kammer geschmälert worden in Baden (Verf. §§ 60, 61 in der Fassung vom 24. August 1904), mehr in Württemberg (Verf. § 181, Fassung vom 13. Juli 1906), am meisten in Hessen (Verf. Art. 67, 75, Fassung vom 3. Juni 1911). Auf die, das Ergebnis langwieriger Kompromißverhandlungen darstellenden, z. T. sehr verwickelten Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; am besten orientiert darüber in vergleichender Darstellung Rehm im WStVR. 27 28 ff., 730 ff. — In Bayern und Sachsen hat die Zweite Kammer von jeher nur das formelle Vorrecht besessen, daß gewisse Finanzvorlagen zuerst bei ihr eingehend werden müssen (vgl. die Allegate oben N. 5). Die Ersten Kammern dieser beiden Staaten haben also hinsichtlich aller Finanzgesetze, einschließlich des Etats, das unbeschränkte Recht der Amendierung.]

<sup>7</sup> Die Beschlüsse des preussischen Herrenhauses vom 11. Oktober 1862 und 21. Januar 1864, dem im Abgeordnetenhausue festgestellten Etat abzulehnen, dagegen den von der Regierung dem Abgeordnetenhausue vorgelegten Etat anzunehmen, waren demnach verfassungswidrig. Vgl. v. Böhm, Preuß. Staatr. (§§ 89 u. 116) 1 304 u. 596 ff.; II. Schulze, Preussisches Staatr. § 203; Schwartz, Preuß. Verfassungsurkunde 304; Arndt, Komm. 292; Rehm im WStVR. 750; Fleischmann, Weg der Gesetzgebung in Preußen 110.

<sup>8</sup> Nach den Bestimmungen der Sächs. Verf. §§ 91, 92, 181 soll bei Meinungsdivergenzen zwischen beiden Kammern zunächst der Versuch einer Vereinigung durch eine Deputation gemacht werden; bleiben trotzdem die Stimmen beider Kammern geteilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzesvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittel für die Verwerfung gestimmt haben. Letztere Bestimmung paßt jedoch nur auf Gesetzesvorschläge, welche von der Regierung ausgegangen